

Nach §72 Schulgesetz gilt:

Die Schulpflicht erstreckt sich auf den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule sowie auf die Einhaltung der Schulordnung.

Die „Schulpflicht beginnt am ersten Schultag und endet am letzten“, betont ein Sprecher des Stuttgarter Kultusministeriums. Der „klare Verstoß gegen die Schulpflicht“ kann die Eltern teuer zu stehen kommen: Wer sein Kind ohne Genehmigung früher aus dem Unterricht nimmt, muss zumindest im Südwesten mit einer saftigen Strafe rechnen. Städte und Landratsämter können Bußgelder zwischen 50 und 120 Euro verhängen.

§ 92 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Verpflichtungen nach § 72 Abs. 3 nicht nachkommt oder die ihm nach § 85 obliegenden Pflichten verletzt,
2. die aufgrund des § 87 zur Durchführung der Schulpflicht erlassenen Rechtsvorschriften oder als Erziehungsberechtigter die ihm nach der Schulordnung obliegenden Pflichten verletzt, sofern auf die Bußgeldbestimmung dieses Gesetzes ausdrücklich verwiesen wird.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Verwaltungsbehörde.